OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302457/2/KLe

Datum:
Linz, 18. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des D-I M, vertreten durch Rechtsanwalt S A, L, I, Spanien, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 5.8.2019, GZ: BHSE/919150001147/19, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 5.8.2019, GZ: BHSE/919150001147/19, wurde dem Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 28 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG folgender Tatvorwurf zur Last gelegt:

„Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener Ihres Unternehmens T S SRL, Rumänien, P, S O-P Nr. x, zumindest am 23.05.2019 um 14:40 Uhr (Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanz) folgenden rumänischen Dienstnehmer als Arbeitnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Österreich, auf der B 309, KM 15,2 Fahrtrichtung Steyr, als LKW-Fahrer beschäftigt, ohne die Lohnunterlagen in deutscher Sprache vor Ort bereitzuhalten oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:
Herr T D-C; geb. x
Die gegenständliche Firma hat somit gegen § 28 Z.1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG verstoßen. Mittels einem dem obgenannten LKW Fahrer bei der Kontrolle ausgehändigten Finpol12 Formular wurde die nachträgliche Übermittlung der gesamten Lohnunterlagen angefordert. Bis zum Ablauf der Frist am 14.06.2019 um 24 Uhr wurden keine der angeforderten Lohnunterlagen an die Finanzpolizei übermittelt. Dies gilt gem. § 22 Abs. 1a LSD-BG als Nichtbereithaltung der Lohnunterlagen.
Diese Tat wird Ihnen als gem. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der oben näher bezeichneten Firma angelastet.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 28 Z.1 iVm § 22 Abs. 1 Lohn-und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl.Nr. 44/2016 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.000 Euro	24 Stunden	§ 28 Z. 1 LSD-BG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
EUR 100,- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
EUR 1.100,-."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mittels Fax am 4.9.2019 eingebrachte Beschwerde vom 4.9.2019, in der Folgendes ausgeführt wird:

„Gemäß § 22 Abs. 1a LSD-BG sind bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich die Lohnunterlagen auf Verlangen der Behörden innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, zu übermitteln.

Dementsprechend besteht keine Verpflichtung, die Lohnunterlagen bei der Kontrolle vor Ort bereitzuhalten.
Ich beantrage daher die Aufhebung des gegenständlichen Straferkenntnisses.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Im Nachtrag zur Beschwerde wurde Folgendes ausgeführt:
„Nach dem heutigen telefonischen Kontakt mit ihrer Behörde aufgrund der Unmöglichkeit, die Beschwerde über die auf dem Straferkenntnis angegebene Fax-Nr. oder E-Mail zuzusenden (siehe Fehlermeldungen anbei), teilte uns Herr A mit, dass das genannte Straferkenntnis bereits rechtskräftig sei.
Das Straferkenntnis sei bereits am 5.8.2019 per E-Mail an meinen Mandanten zugestellt worden. Unabhängig von der Tatsache, dass diese Art von Zustellung fraglich ist, wird bestritten, dass eine ordnungsgemäße Zustellung an meinen Mandanten stattgefunden hat. Mein Mandant ist rumänischer Staatsbürger. Das gegenständliche Straferkenntnis ist nicht in die Sprache meines Mandanten übersetzt worden. Mein Mandant hatte keine Kenntnis über den Tatvorwurf noch die Rechtsbehelfsbelehrung in seiner eigenen Sprache. Dies verstößt gegen das fair-trial-Gebot des Art. 6 EMRK. Mithin ist die Rechtsmittelfrist nicht in Gang gesetzt worden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 5.8.2019 mittels E-Mail zugestellt. Dies wird nicht bestritten.

Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die Beschwerde erst am 4.9.2019 der Behörde mittels Fax übermittelt.

Dass die Beschwerde mittels E-Mail nicht übermittelt werden konnte, lag darin, dass der Vertreter des Beschwerdeführers statt der unter „Hinweise“ am Ende des Straferkenntnisses „Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-se.post@ooe.gv.at oder an die BH Steyr_Land, Spitalskystraße 10A, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäfts-zeichen dieses Schreibens an“ an die E-Mail-Adresse se-ro.post@ooe.gv.at gesendet hat. Diese wurde als E-Mail-Adresse des Bearbeiters angegeben.

Im Parallelverfahren zu LVwG-302405 reichte der Beschwerdeführer seine Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 25.6.2019, GZ: BHSE/919150000112/19, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) in deutscher Sprache ein.
Es wird daher auch im gegenständlichen Verfahren davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer, auch wenn er rumänischer Staatsbürger ist, der deutschen Sprache ausreichend mächtig ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

§ 7 Zustellgesetz
Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 5.8.2019 zugestellt. Eine Übersetzung in die rumänische Sprache war nicht notwendig, da der Beschwerdeführer, wie im Verfahren zu LVwG-302405 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einbringung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer in deutscher Sprache ersichtlich ist, der deutschen Sprache mächtig ist. Selbst wenn bei der Zustellung in Form der Übermittlung eines E-Mails an den Beschwerdeführer Mängel vorliegen würden, wäre die Zustellung am 5.8.2019, dem Zeitpunkt des tatsächlichen Zukommens des Dokumentes, dennoch bewirkt.

Die Beschwerdefrist endete daher bereits am 2.9.2019, weshalb die erst am 5.9.2019 bei der Behörde eingebrachte Beschwerde verspätet ist.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer